

Sitzung vom 27. Februar 2008

**300. Anfrage (Alkohol- und Nikotinprävention für Jugendliche)**

Die Kantonsräte Hans Peter Häring, Wettswil a. A., Hans Fahrni, Winterthur, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 11. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Kontrollen anlässlich des Fussballländerspiels Schweiz–Nigeria haben ergeben, dass alle 10 geprüften Betriebe alkoholische Getränke an unter 16-jährige ausgeschenkt haben. In der Zeitung heisst es lakonisch: Die Verantwortlichen werden verzeigt. Das Beispiel zeigt auf, dass Kontrollen beim Alkoholverkauf an Jugendliche nötig sind. Statistiken zeigen auch auf, dass sich die Resultate der Testkäufe in den letzten Jahren dank diesen Massnahmen positiv veränderten.

Per 1. Januar 2008 tritt das neue Gesundheitsgesetz in Kraft. Darin ist der Verkauf von Tabakwaren und alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 verboten. In § 61 werden drakonische Strafen angedroht.

Im Hinblick darauf werden dem Regierungsrat die folgenden Fragen unterbreitet:

1. Warum wurden im vorgenannten Fall die Sanktionen gegenüber Fehlbaren nicht konkret deklariert? Gedenkt der Regierungsrat die Sanktionen bei Alkoholtestkäufen im Kanton zu vereinheitlichen? Gedenkt der Regierungsrat auch Tabaktestkäufe einzuführen?
2. Gedenkt der Regierungsrat fehlbaren Verkäufern ein Verbot für zwei bis drei Veranstaltungen aufzuerlegen und im Wiederholungsfall keine Bewilligung mehr für den Verkauf von Alkohol und Tabakwaren zu erteilen?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat diese Verbote durchzusetzen? Bestehen schon konkrete Pläne? Gedenkt er auch den Art. 219 StGB anzuwenden und damit die Eltern stärker in die Verantwortung zu nehmen? Besteht nach Ansicht des Regierungsrats ein Widerspruch zwischen Art. 219 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und § 61 des Gesundheitsgesetzes, wonach die Eltern Jugendlichen straflos Alkohol und Tabakwaren abgeben können?
4. Gedenkt der Regierungsrat die Strafnormen ab 1. Januar 2008 mit aller Konsequenz durchzusetzen? Wie gedenkt der Regierungsrat diese Normen auch an der EURO 08 durchzusetzen?
5. Wer übernimmt die Kosten für die Schulung des Verkaufspersonals?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Peter Häring, Wettswil a.A., Hans Fahrni, Winterthur, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (nGesG, ABl 2007, 543) konnte bisher noch nicht in Kraft gesetzt werden, da einige seiner Bestimmungen zwingend der Präzisierung auf Verordnungsstufe bedürfen. Dies gilt auch mit Blick auf die nähere Umschreibung des in § 48 nGesG im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs des öffentlichen Gebäudes. Ebenso sind Ausführungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung für ambulante ärztliche Institutionen nötig. Die klärenden Verordnungsbestimmungen werden sich in der neuen Verordnung über die universitären Medizinalberufe und in der neuen Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs finden. Beide Verordnungen sind seit Ende Dezember 2007 in der Vernehmlassung. Die Ausführungsverordnungen konnten nicht früher erstellt werden, weil beide Fragestellungen erst gegen Ende der parlamentarischen Beratung des nGesG in die heutige Form gebracht wurden. Mit Bezug auf die Verordnung über die universitären Medizinalberufe kam sodann erschwerend hinzu, dass sich diese nicht nur auf die Umsetzung der Vorgaben des nGesG beschränken kann, sondern gleichzeitig auch das per 1. September 2007 in Kraft getretene neue Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG, SR 811.11) und dessen Präzisierung auf Stufe Bundesverordnung berücksichtigen muss, wobei Letztere derzeit selbst noch in Vernehmlassung steht. Eine Beschlussfassung über die Ausführungsverordnungen auf Stufe Kanton vor Juni 2008 erscheint vor diesem Hintergrund unwahrscheinlich und hängt auch vom Vernehmlassungsergebnis ab.

In Bezug auf den Jugendschutz bei der Abgabe alkoholischer Getränke finden sich aber bereits heute Bestimmungen in verschiedenen Erlassen. Nach Art. 41 Abs. 1 Bst. i des Alkoholgesetzes (AlkG, SR 680) ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Art. 11 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) verbietet sodann die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Weiter besteht gemäss § 29 des Gastgewerbegesetzes (GGG, LS 935.11) für den Verkauf von alkoholischen Getränken eine besondere Patentpflicht und wer als verantwortliche Person die Patentbefugnisse überschreitet oder die gesetzlichen Anforderungen an die

Betriebsführung verletzt (so zum Beispiel alkoholhaltige Getränke an unter 16-Jährige abgibt), wird gemäss § 39 lit. b GGG mit Busse bestraft. Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden (§ 39 Abs. 2 GGG). Für den Vollzug des GGG (einschliesslich Erteilung und Entzug der Patente) sind die Gemeinden zuständig (§ 5 lit. a GGG). Die Oberaufsicht im Bereich des GGG fällt in die Zuständigkeit der Volkswirtschaftsdirektion und im Bereich des Lebensmittelrechts (einschliesslich AlkG und LGV) in diejenige der Gesundheitsdirektion (Kantonales Labor).

Zu Frage 1:

Die vorliegende Anfrage nimmt Bezug auf Testkäufe, die das Blaue Kreuz in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Gewerbedelikte, am 20. November 2007 durchführte. Die Stadtpolizei kann Ordnungsbussen lediglich selbst verhängen. Weil vorliegend nicht bloss eine Ordnungsbusse auszusprechen war, wurden die Fehlbaren bei den zuständigen Übertretungsstrafbehörden (Stadtrichteramt) verzeigt. Dabei ist das Bekanntgeben von Strafen bereits zum Zeitpunkt der Verzeigung der fehlbaren Personen nicht möglich, da die auszufällende Busse nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, das heisst gestützt auf die konkreten Umstände des Einzelfalls, festgelegt werden muss. Grundsätzlich mögliche Strafmassempfehlungen wären nicht verbindlich und fielen zudem nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates, sondern der Strafverfolgungsbehörden. Testkäufe im Bereich Tabak kommen künftig selbstverständlich ebenfalls in Betracht.

Zu Frage 2:

Wie einleitend dargelegt, fällt der Vollzug des Gastgewerbegesetzes in den Kompetenzbereich der Gemeinden, wobei gemäss § 39 Abs. 2 GGG bei Überschreitung der Patentbefugnisse verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug ausdrücklich möglich sind, sodass im Sinne der mildereren Massnahme auch befristete oder unbefristete Verbote für den Verkauf von Alkohol zulässig wären. Solche Verbote sind denn grundsätzlich auch sinnvoll, da diese die fehlbaren Betriebe vielfach härter treffen und somit eine viel stärkere präventive Wirkung erzielen als die Aussprechung von Bussen, die teilweise bewusst in Kauf genommen werden. Das Kantonale Labor hat den Gemeinden denn auch bereits empfohlen, vermehrt den Entzug des Patentes in Erwägung zu ziehen.

Zu Frage 3:

Art. 219 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (STGB; SR 311) stellt die Verletzung und Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber einer unmündigen Person unter Strafe. Zur

Anwendbarkeit von Art. 219 StGB und zur Abgrenzung gegenüber § 61 nGesG ist Folgendes zu bemerken: Die Abgabe von Alkohol oder Tabak durch die Eltern muss insofern straflos sein, als es ihnen gestattet sein muss, beispielsweise ihren 15-jährigen Kindern zu erlauben, zu besonderen Gelegenheiten wie zum Beispiel am Geburtstag, ein Glas Wein mitzutrinken. Dies bereits unter Strafe stellen zu wollen, wäre kontraproduktiv. So ist es aus pädagogischer und suchtpräventiver Sicht durchaus sinnvoll, wenn Eltern einen vorsichtigen und kontrollierten Zugang zu Alkohol und Tabak – im Sinne eines Heranführens an den vernünftigen und risikoarmen Konsum von Suchtmitteln – zulassen. Ohne ein langsames, durch Vorbildwirkung unterstütztes Herantasten an den Umgang mit Alkoholika ist nicht zu erwarten, dass Jugendliche mit 16 Jahren schlagartig einen verantwortungsvollen Umgang mit den alltäglichen Suchtmitteln beherrschen. Es ist zweifellos besser, wenn der erste Kontakt mit Alkohol oder Tabak im geschützten und kontrollierten Rahmen der Familie geschieht als unkontrolliert mit Gleichaltrigen auf der Strasse oder auf Partys. Haben jedoch Eltern Kenntnis von Alkohol- oder Nikotinoxzessen ihrer Kinder, ohne dass sie dagegen vorgehen, oder geben sie ihren Kindern gar regelmässig über einen längeren Zeitraum Alkohol oder Tabakwaren in Mengen ab, welche die körperliche und/oder psychische Entwicklung gefährden, so wären allenfalls die Tatbestände von Art. 136 StGB und Art. 219 StGB zu prüfen bzw. nach wie vor anwendbar. Insofern besteht zwischen Art. 219 StGB und § 61 nGesG kein Widerspruch. Allgemein ist dabei aber anzumerken, dass das Strafrecht nicht das geeignetste Instrument zur Lösung gesellschaftlicher Probleme ist, weshalb für die Bekämpfung des übermässigen Alkohol- und Nikotinkonsums von Jugendlichen in schwer wiegenden Fällen von elterlicher Vernachlässigung unter Umständen eher vormundschaftliche Massnahmen angezeigt sind.

Zu Frage 4:

Nach Inkraftsetzung ist selbstverständlich eine konsequente Anwendung der Bestimmungen des nGesG und der Verordnung über die Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs unter Wahrung der Selbstverantwortung und des Verhältnismässigkeitsprinzips geplant. So ist von den Stellen für Suchtprävention im Rahmen des gemeinsamen Jahresthemas 2008 auch vorgesehen, einen Schwerpunkt der Arbeit auf die Bekanntmachung der neuen Bestimmungen, auf die Schulung des Verkaufspersonals und auf weitere Sensibilisierungsmassnahmen zu legen (siehe auch die Beantwortung der Frage 5). Eine Inkraftsetzung des nGesG vor der EURO 08 ist aus den eingangs ausgeführten Gründen indessen unwahrscheinlich. Zudem hätte eine Inkraftsetzung auf einen Zeitpunkt kurz vor den Spielen auch den Nachteil, dass die oben

erwähnten Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen kaum mehr rechtzeitig durchgeführt werden könnten. Selbstverständlich werden aber die bisher anwendbaren Bestimmungen des Jugendschutzes auch an der EURO 08 durchgesetzt und Verstösse mit den dort vorgesehenen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen geahndet.

Zu Frage 5:

Es ist in erster Linie Sache der Betriebsverantwortlichen, das Personal aus- und weiterzubilden und es auch auf Gesetzesänderungen aufmerksam zu machen. Im Kanton Zürich bieten die Suchtpräventionsstellen zusätzlich Schulungen für die Betriebsverantwortlichen und das Verkaufs- und Ausschankpersonal an. Die Teilnehmenden werden für Fragen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum Jugendlicher sensibilisiert, lernen die gesetzlichen Bestimmungen kennen und setzen sich mit möglichen Situationen und Reaktionen auseinander, die sich beim Ausschank oder beim Verkauf ergeben. Die Suchtpräventionsstelle der Stadt Zürich bietet den städtischen Betrieben die Schulungen kostenlos an. Die Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamentenmissbrauchs (ZüFAM) hat dafür eigens Schulungsunterlagen entwickelt. Speziell im Hinblick auf die EURO 08 ist geplant, mindestens für alle Betriebsverantwortlichen Schulungen anzubieten, welche die besondere Situation während der EURO 08 berücksichtigen. Dafür stehen gesamtschweizerisch allen Präventionsstellen einheitliche Unterlagen zur Verfügung.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**